



Information zum Antrag der Änderung zu den Vereinsstatuten



Einleitung / Erläuterung

Gemäss der Information vom Präsidenten Michael Grambor an der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 8. März 2024, hat sich der Vorstand des FC Wallisellen aus organisatorischen Gründen entschlossen das **Kapitel 3.4 Rechnungsrevisoren**, Art. 38 in den Statuten anzupassen (siehe auch Protokoll der 104. ordentlichen Generalversammlung vom 8. März 2024).

Des Weiteren möchte der Vorstand das **Kapitel 1, Allgemeine Bestimmungen**, Art. 1, Absatz 5 Geschäftsjahr in den Statuten im FC Wallisellen auf ein saisonbezogenes Geschäftsjahr anpassen. Durch die Anpassung des Kapitel 1, müsste das **Kapitel 4, Verlust der Mitgliedschaft**, Art. 12, Absatz 1 bis 3 und **Kapitel 3.1: Die Generalversammlung**, Art. 19, Absatz 19 angepasst als Folge auch angepasst werden.

Folgend sind einige Argumente und Vorteile gelistet, warum ein saisonbezogenes Geschäftsjahr im Fussball (FC Wallisellen) einen Sinn macht:

1. Bessere Finanzplanung:

Da die Einnahmen und Ausgaben stark von der Spielsaison abhängen, ermöglicht ein saisonbezogenes Geschäftsjahr eine präzisere Finanzplanung und Budgetierung

2. Klarere Leistungsbewertung:

Die sportlichen und finanziellen Ergebnisse können direkt mit der jeweiligen Saison verknüpft werden, was eine klarere Bewertung der Leistung des Vereins ermöglicht.

3. Saisonale Einnahmen:

Einnahmen aus Sponsoring und Merchandising sind saisonabhängig. Ein saisonbezogenes Geschäftsjahr hilft, diese Einnahmen besser zu erfassen und zu analysieren.

4. Vereinswechsel

Vereinswechsel von Spielern finden meist in der Sommer- und Winterpause statt. Ein saisonbezogenes Geschäftsjahr erleichtert die Bilanzierung und Planung dieser Wechsel (Mitgliederbeitrag).

Die Umsetzung respektive die in Kraftsetzung der Anpassung in den Statuten würde bei einer Annahme an der Generalversammlung vom 14. März 2025, erstmals in der Saison 2026 / 2027 erfolgen.

Antrag Vorstand

Im Sinne des Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), Art. 1, Absatz 5 Geschäftsjahr (Saisonbezogen) und dem Kapitel 3.4 (Die Rechnungsrevisoren) Art. 38 der Statuten, beantragt der Vorstand des FC Wallisellen der Generalversammlung vom 14. März 2025 die geplanten Änderungen anzunehmen.

Die detaillierten geplanten Änderungen entnehmen Sie bitte aus dem Entwurf geplante Statutenänderungen.

Dieser Antrag wird anlässlich der Generalversammlung vom 14. März 2025 vom Vorstand des FC Wallisellen zur Abstimmung aufgelegt und beantragt.

Der Vorstand
FC Wallisellen